

Checkliste Verspätung (Stand Februar 2018)

	§ 296 I ZPO	§§ 296 II iVm 282 I	§§ 296 II iVm 282 II
Anwendungsbereich	<p>Versäumung einer genannten Frist, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klageerwiderungsfrist und Replikfrist • Fristen gem. § 273 II Nr. 1 und 5 • Einspruchsbegründungsfrist • Frist für Einwendungen gegen Sachverständigen-gutachten (§ 411 IV) • Berufungsbegründungs- und -Berufungserwide-rungsfrist 	<p>Frühestens ab dem zweiten Verhandlungstermin (!)</p>	<p>Auch Anträge selbst, nicht nur Angriffs- und Verteidigungsmittel (Verstoß bei Anträgen aber folgenlos)</p>
Voraussetzungen	<p>Wirksame Fristsetzung:</p> <p>(1) Eindeutiges Ende der Frist, ausreichende Länge</p> <p>(2) Fristsetzung durch zuständigen Richter (idR Vorsitzender, bei § 411 IV ZPO Gericht)</p> <p>(2) unterschriebene Verfügung (nicht nur Paraphe)</p> <p>(3) Belehrung über Folgen der Fristversäumung</p> <p>(4) Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung</p>	<p>Angriffs- oder Verteidigungs-mittel hätte schon im ersten Termin vorgebracht werden können</p> <p>→ Verstoß gegen allgemeine Prozessförderungs-pflicht</p>	<p>Angriffs- oder Verteidigungs-mittel hätte dem Gegner rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt werden können</p> <p>→ Verstoß gegen § 132 I:</p> <p>→ schützt nur die Vorberei-tung des Gegners, nicht des Gerichts (!)</p>
	<p>Hinweis des Gerichts auf mögliche Präklusion (idR entbehrlich bei Hinweis bzw. „Zurückweisungsantrag“ des Gegners) und Gewährung rechtlichen Gehörs</p>		
	<p>Einfaches Verschulden ausreichend, wird vermutetet, Par- tei muss sich entlasten (und ggf. gem. IV glaubhaft machen)</p>	<p>Grobe Nachlässigkeit erforderlich, muss vom Gericht positiv festgestellt werden</p>	
	<p>Angriffs- oder Verteidigungsmittel muss zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen → idR bei neuem Termin zur Beweis-aufnahme</p> <p>→ Keine Verspätung, wenn neuer Sachvortrag unstreitig</p> <p>→ IdR keine Verspätung, wenn Beweisaufnahme im Termin durchgeführt werden kann</p>		